



Tourismusbeitrag – Fragen und Antworten

Was ist ein Tourismusbeitrag und wie wird er verwendet?

Die vom zuständigen Ministerium anerkannten Tourismusorte können auf Grundlage des § 13 Kommunalabgabengesetzes (KAG) einen Tourismusbeitrag erheben.

Der Tourismusbeitrag ist zweckgebunden. Die Einnahmen werden dazu verwendet, touristische Einrichtungen, Veranstaltungen und Infrastruktur zu finanzieren und zu erhalten.

Wer zahlt den Tourismusbeitrag und wie hoch ist er?

Der Tourismusbeitrag beträgt 2 Euro pro Person und Aufenthaltstag. Er wird von Personen gezahlt, die ihren Wohnsitz außerhalb von Langen haben und in einer Beherbergungsstätte übernachten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. An- und Abreisetag gelten dabei zusammen als ein Tag. Der Beitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.

Bei Gruppenreisen ist der Beitrag von allen Teilnehmenden der Gruppe einzuziehen.

Sind Personen beitragspflichtig, wenn sie sich zu beruflichen Zwecken in Langen aufhalten?

Ja, der Tourismusbeitrag wird unabhängig vom Reisezweck erhoben.

Beitragspflichtig sind gemäß Wortlaut des § 2 Absatz 1 der Tourismusbeitragssatzung alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Sind Personen, die als sogenannte Layover-Gäste in Langen übernachten, tourismusbeitragspflichtig?

Fluggäste, die aufgrund von Verspätungen oder Flugausfällen in Langen übernachten, müssen keinen Tourismusbeitrag leisten.

Airline-Crew-Mitglieder sind jedoch mit den anderen Berufsgruppen gleichzusetzen und sind deshalb beitragspflichtig.

Gilt der Tourismusbeitrag auch für Langzeitunterkünfte?

Auch längerfristige Aufenthalte (z.B. die Anmietung eines Hotelzimmers / Apartments über einen längeren Zeitraum) fallen unter die Beitragspflicht, sofern Übernachtungen gegen Entgelt erfolgen.

Die Beitragspflicht entfällt erst, wenn in Langen ein Haupt- oder Nebenwohnsitz angemeldet wird.

Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Personen, die unentgeltlich bei Freunden, Familie oder Bekannten übernachten
- Personen, die sich als Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien und Kurheimen aufhalten, sowie deren Begleitpersonen, wenn sie in derselben Einrichtung untergebracht sind



- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und deren begleitende Lehrkräfte auf Klassen- bzw. Studienfahrten.

Des Weiteren werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Personen befreit, die in der gebuchten Zeit nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen. Für Befreiung ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Langen (Referat Kasse und Steuern) zu stellen.

Die Aufzählung der Steuerbefreiungen ist abschließend. Für die Befreiung vom Tourismusbeitrag ist ein Nachweis vom Übernachtungsgast notwendig.

Wer ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag einzubehalten und abzuführen?

Alle Beherbergungsbetriebe, die im Stadtgebiet von Langen gegen Entgelt Übernachtungen anbieten, sind verpflichtet, von dem Gast die Entrichtung des Tourismusbeitrags zu verlangen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Hotels
- Pensionen
- Ferienwohnungen
- Campingplätze
- Anbieter von Privatunterkünften (z.B. über Airbnb, FeWo-direkt und andere Plattformen).

Die Meldepflichtigen müssen ein Gästeverzeichnis führen und die Unterlagen gemäß den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 147 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 KAG aufbewahren (derzeit 8 Jahre).

Wie funktioniert die Anmeldung und Zahlungsabwicklung?

Die Beherbergungsbetriebe müssen den Tourismusbeitrag von den Gästen einziehen und an die Stadt Langen abführen.

Die Meldung und Zahlung erfolgen vierteljährlich. Die Anmeldung ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Quartals vorzunehmen, das heißt bis zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Jahres sowie bis zum 15. Januar des Folgejahres.

Die Anmeldung ist bevorzugt über das elektronische Anmeldeformular vorzunehmen. Das Formular finden Sie demnächst auf der städtischen Homepage. Es wird auch eine PDF-Version zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Nach der Anmeldung erhalten die Beherbergungsbetriebe einen Beitragsbescheid vom Steueramt der Stadt Langen, mit der Festsetzung des Tourismusbeitrags und des Zahlungstermins.

Die Bankverbindungen der Stadt Langen sowie den QR-Code für die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden sich ebenfalls auf dem Beitragsbescheid.

Was passiert, wenn keine oder eine verspätete Meldung abgegeben wird?

Wenn keine Meldung abgegeben wird, kann die Stadt Langen den Tourismusbeitrag schätzen. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Muss eine Anmeldung abgegeben werden, wenn keine Übernachtungen stattgefunden haben?

Ja, auch wenn in einem Quartal keine Übernachtungen stattgefunden haben, muss eine Nullmeldung bei der Stadt Langen abgegeben werden.



Muss Tourismusbeitrag auch angemeldet und abgeführt werden, wenn er beim Gast nicht eingezogen werden kann?

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag bei den Gästen einzuziehen und an die Stadt Langen abzuführen. In der Regel wird er gemeinsam mit dem Übernachtungspreis abgerechnet. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Tourismusbeitrages.

Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert?

Auf den Beitrag wird keine Steuer erhoben und muss demzufolge auch nicht versteuert werden.

Wie kann der Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen dargestellt werden?

Auf den Portalen kann in der Regel der Passus „zusätzliche Gebühren“ hinterlegt werden. Wir empfehlen folgenden Satz zu hinterlegen: *Ab dem 01.07.2026 erhebt die Stadt Langen einen Tourismusbeitrag von 2 € pro Aufenthaltstag und Person.*

Grundsätzlich trägt der Gastgeber Sorge dafür, dass diese Information auf allen Buchungsportalen, auf denen er aktiv ist, hinterlegt wird.

Wie verhält es sich mit den Buchungen, die bereits für die zweite Jahreshälfte 2026 erfolgt sind, als der Tourismusbeitrag noch nicht bekannt war?

Die Tourismusbeitragssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft und regelt das Entstehen und die Fälligkeit des Beitrags. Laut § 3 Absatz 2 der Satzung entsteht die Beitragsschuld am Tag der Ankunft und nicht am Tag der Buchung.

Der Beitrag wird vor Ort am Tag der Abreise fällig und ist nicht Teil des Zimmer- bzw. Wohnungspreises. Insofern ist der Tourismusbeitrag auch dann zu entrichten, wenn die Buchung bereits vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt ist.

Wer zahlt die Disagio-Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt?

Diese Gebühren gehen zu Lasten des Gastgebers. Der Gastgeber kann den Beitrag in bar abrechnen, da dieser ohnehin separat ausgewiesen werden muss.

Wie kontrolliert die Stadt Langen die Angaben der Beherbergungsbetriebe?

Die Stadt Langen kann die Angaben der Beherbergungsbetriebe im Rahmen von Prüfungen kontrollieren.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Abgleich der abgegebenen Beitragserklärungen mit den geführten Gästeverzeichnissen und weiteren Buchungsunterlagen
- bei Bedarf durch Vor-Ort-Prüfungen.

Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese für Prüfungen bereitzuhalten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner ordnungsgemäßen Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 der Tourismusbeitragssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.